

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

20. Januar 2003

ENDGÜLTIG
A5-0004/2003

*****III**

BERICHT

über den vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (PE-CONS 3676/2002 – C5-0598/2002 – 2000/0331(COD))

Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuss

Berichterstatlerin: Eija-Riitta Anneli Korhola

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	7

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2002 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (KOM(2000) 839 – 2000/0331(COD)) angenommen.

In der Sitzung vom 30. Mai 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik überwiesen hat (5475/1/2002 – C5-0227/2002).

In seiner Sitzung vom 5. September 2002 nahm das Parlament Abänderungen zum Gemeinsamen Standpunkt an.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2002 teilte der Rat mit, dass er nicht in der Lage sei, alle Abänderungen des Parlaments zu übernehmen.

Der Präsident des Rates berief im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Parlaments eine Sitzung des Vermittlungsausschusses für den 10. Dezember 2002 ein.

In dieser Sitzung prüfte der Vermittlungsausschuss den Gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

In der gleichen Sitzung einigte er sich auf einen gemeinsamen Entwurf.

In ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2002 billigte die Delegation des Parlaments das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens einstimmig.

An der Abstimmung beteiligten sich: Charlotte Cederschiöld, Vizepräsidentin und Vorsitzende der Delegation; Eija-Riitta Anneli Korhola, Berichterstatterin; Per-Arne Arvidsson (in Vertretung von Giorgos Dimitrakopoulos), Emmanouil Bakopoulos, David Robert Bowe, Robert Goodwill (in Vertretung von Caroline F. Jackson), Heidi Anneli Hautala (in Vertretung von Jillian Evans), Bernd Lange, Guido Sacconi und Ursula Schleicher.

Gemäß Ziffer III Punkt 8 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses am 20. Januar 2003 die Billigung des gemeinsamen Entwurfs festgestellt und ihn in allen Amtssprachen dem Parlament und dem Rat übermittelt.

Der Bericht wurde am 20. Januar 2003 eingereicht.

¹ ABl. C 148 vom 28.5.1999, S. 1.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (PE-CONS 3676/2002 – C5-0598/2002 – 2000/0331(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs und der diesbezüglichen Erklärung der Kommission (PE-CONS 3676/2002 – C5-0598/2002),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 839)²,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2001) 779)³,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung⁴ zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates⁵,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2002) 586 – C5-0503/2002)⁶,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0004/2003),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an und verweist auf die diesbezügliche Erklärung der Kommission;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung – gemeinsam mit der diesbezüglichen Erklärung der Kommission – im

¹ ABl. C 112 E vom 9.05.2002, S. 125

² ABl. C 154 E vom 29.05.2001, S. 123

³ ABl. C 75 E vom 26.03.2002, S. 370

⁴ P5_TA-PROV(2002)0405

⁵ ABl. C 170 E vom 16.07.2002, S. 22.

⁶ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese legislative EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

1. Am 18. Januar 2001 unterbreitete die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten. Ziel des Richtlinien war es, das Gemeinschaftsrecht so in Übereinstimmung zu bringen, dass die Europäische Gemeinschaft den zweiten Schritt zur Ratifizierung des 1998 unterzeichneten Übereinkommens der VN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) und zur Umsetzung der „zweiten Säule“ des Übereinkommens unternehmen kann. Durch die Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die grundlegenden Verfahren der Mitgliedstaaten miteinander vereinbar sind und auch bei grenzüberschreitenden Fällen eine solche Vereinbarkeit gewährleistet ist.
2. Im Standpunkt des Europäischen Parlaments nach der ersten Lesung am 23. Oktober 2001 wurden 29 Abänderungen angenommen. Die Kommission verabschiedete ihren geänderten Vorschlag am 12. Dezember 2001 und der Rat legte am 25. April 2002 seinen gemeinsamen Standpunkt fest. Das Europäische Parlament verabschiedete am 5. September 2002 in zweiter Lesung 19 Abänderungen die den ursprünglichen Entwurf der Kommission stärken und den Mitgliedstaaten strengere Auflagen machen sollten, als sie der Text des Übereinkommens von Aarhus erfordert.

Vermittlungsverfahren

3. Die konstituierende Sitzung der Delegation des Parlaments fand am 24. September in Straßburg statt, und die Delegation ermächtigte ihre Vorsitzende, Charlotte Cederschiöld, die Vorsitzende des Ausschusses, Caroline Jackson, die Berichterstatterin, Eija-Riitta Korhola, und Guido Sacconi zur Teilnahme an der Trilogsitzung.
4. Nach der Trilogsitzung am 27.11.2002 billigten der AstV und die Delegation des Parlaments in ihren Sitzungen am 4.12.2002 das von der Kommission unterbreitete Kompromisspaket. Das Vermittlungsverfahren zu dieser Richtlinie wurde eingeleitet und am 10.12.2002 als A-Punkt im Vermittlungsausschuss abgeschlossen.
5. Die wesentlichen im Vermittlungsverfahren erreichten Elemente des Vertragstextes lassen sich wie folgt zusammenfassen:
 - In Zukunft werden Anforderungen hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit im Einklang mit dem Aarhus-Übereinkommen von Anfang an in die einschlägigen EG-Rechtsvorschriften einbezogen.
 - Die Behörden werden aufgefordert, die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen und die Gründe und Erwägungen, die diesen Entscheidungen zugrunde liegen, sowie über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu unterrichten und die Umwelterziehung der Öffentlichkeit zu fördern.

- Die Kommission hat sich in ihrer Erklärung zu der Richtlinie verpflichtet, im ersten Quartal 2003 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens hinsichtlich des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vorzulegen.
- Die Fristen für die Beteiligung an der Beschlussfassung in den einzelnen Phasen müssen angemessen sein, damit sich die Öffentlichkeit in dem durch die Richtlinie gegebenen Rahmen effektiv auf die Beschlussfassung vorbereiten und sich daran beteiligen kann.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird zumindest bei den wichtigsten Fällen einer Aktualisierung von Genehmigungen für Anlagen und Betriebe verbindlich vorgeschrieben (wenn die Emissionen die vorgegebenen Grenzwerte überschreiten).
- Gemäß dem Übereinkommen von Aarhus können Projekte zum Zweck der Landesverteidigung, über die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jeweils im Einzelfall entscheiden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.
- Das Recht der Öffentlichkeit auf Information über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung wird bekräftigt und die Behörden werden verpflichtet der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu administrativen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung zu stellen.
- Die Anpassung der Richtlinie wird erneut geprüft, nachdem die Kommission Bericht erstattet und aus ihrer Sicht notwendige Änderungen unter Berücksichtigung der Umsetzung und Funktionalität der Richtlinie in den ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten vorgeschlagen hat.

Fazit

Die Delegation betrachtet das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens als für das Parlament zufrieden stellend. Sie dankt der Europäischen Kommission und dem dänischen Ratsvorsitz für die Zusammenarbeit mit ihr bei der Ausarbeitung des Textes. Die Delegation empfiehlt dem Parlament, den Entwurf zu billigen, damit nach der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen der zweite Schritt zur Ratifizierung des Übereinkommens von Aarhus durch die Europäischen Gemeinschaft getan werden kann.